



Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 – 0 - Fax: 0316/ 29 58 03
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at
UiD.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 120-2/20/2018-Wa

Feldkirchen bei Graz, am 07.08.2018

Gegenstand: **Porr Bau GmbH**

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom
07.08.2018 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraße "Triester Straße" (vom Kreuzungsbereich mit der "Sandgasse" 100 m Richtung Norden) im Zeitraum von 13.08.2018 bis 07.09.2018 verordnet:

1. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen
 - jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelleverboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO)
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 mbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).



Angeschlagen am: **8. Aug. 2018**

Abgenommen am:

4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Gosch
(Erich Gosch)